



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

5. Die Zurückdatierung des angelsächsischen Rechtes in die Zeit vor der
Einwanderung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

4. Eine etwa vorhandene Übereinstimmung der Zahlen würde eine Zurückdatierung des kontinentalsächsischen Wergeldes in die Zeit vor der Eroberung von Britannien doch nur rechtfertigen, wenn die beiden Stände die gleichen wären. Lintzel sagt über den Stand des Zwölfhundertmanns gar nichts. In der Tat ist aber die Übereinstimmung zu verneinen. Das Zwölfhundertwergeld ist seiner Entstehung nach das Wergeld der thegn⁴³⁾, der Gefolgsmannen des Königs mag der Umfang der Wergeldempfänger auch teilweise weiter sein. Zu den Zwölfhundertleuten gehört immer der thegn. Das Zwölfhundertgeld ist das den Königsdienst auszeichnende Wergeld und deshalb notwendig höher als das des einfachen Altfreien. In den sächsischen Edelingen aber sieht Lintzel mit Recht die Altfreien. Noch niemand hat in ihnen Königsdienner gesehen, da ja ein Königtum in Altsachsen nicht bestand. Wenn daher die Wergelder übereinstimmten, so würde aus dieser Beobachtung das Gegenteil von der Annahme Lintelz folgen. Die Übereinstimmung würde beweisen, daß bei den Angelsachsen vor ihrer Auswanderung die Altfreien nicht das Wergeld von 1440 s. hatten, sondern ein geringeres. Sonst hätten die Angelsachsen nach Einführung des Königtums dieses Wergeld für den Königsdienner noch erhöht. Die Parallele würde das hohe Alter des streitigen Wergelds ausschließen.

5. Schließlich ist zu betonen, daß jeder Schluß unzulässig ist. Die Zurückverlegung der für Wessex bezeugten Standesgliederung in die alte Heimat ist nicht nur „keine zwingende Notwendigkeit“, wie Lintzel sich ausdrückt, sondern ist überhaupt abzulehnen. Sie käme doch nur in Frage, wenn wir bei den Angelsachsen überall dieselbe einheitliche Standesgliederung fänden, die in ihrem Gesamtbilde mit der altsächsischen Tripartitio übereinstimmte. Aber die Standesgliederungen der Angelsachsen sind in den einzelnen Gebieten verschieden und die altsächsische Tripartitio findet sich nirgends. In Wessex finden wir für die Sachsen folgende Stufen: 1200, 600 und 200 und daneben vier Walliserstände. Dagegen haben wir in Kent, dessen Rechtsaufzeichnungen noch etwas älter sind, die Stände Eorl, Keorl und drei verschiedene Latenstände mit den Verhältniszahlen 300, 100, 80, 60, 40⁴⁴⁾. Welche Gliederung soll dann zurückdatiert werden? Eine Übereinstimmung mit der säch-

43) Liebermann a. a. O. Glossar zu „thegn“ 13 a, auch III zu Af 51.

44) Liebermann a. a. O. II Glossar zu „Wergeld“ 3 ff., „Walliser“ 3 a, „Laet“ 3.

sischen und friesischen Tripartitio finden wir bei keiner von beiden. Das m. E. zutreffende Ergebnis der Vergleichung geht dahin, daß die Standesgliederung sich in England selbständig entwickelt hat⁴⁵⁾ und keinen Rückschluß auf die Heimat gestattet.

Auf Grund dieser Erwägungen halte ich alle drei Schlußfolgerungen, die Lintzel aus der Übereinstimmung der Zahlen ziehen will, nicht für beweiskräftig. Bei der ersten fehlt jede Übereinstimmung, bei der zweiten ist die Übereinstimmung unsicher und sie würde im Falle des Bestehens keinen Beweis erbringen. Im dritten Falle fehlt sowohl Übereinstimmung als Schlüssigkeit.

Dritter Abschnitt.

Das Problem der Verdreifachung.

A. Allgemeine Erwägungen.

1. Der Ausnahmestand.

§ 11.

1. Als allgemeine Gründe für meine Annahme einer einstweiligen Verdreifachung habe ich oben angeführt 1. die Verdreifachung der Bußen durch den für Friesland bekundeten Ausnahmestand, 2. die Beobachtung, daß das gemeindeutsche Wergeld der Altfreien genau ein Drittel der streitigen Zahl erreicht und 3. die Beobachtung, daß das höchste Wergeld des Sachsenspiegels fast genau ein Drittel der streitigen Zahl beträgt.

2. Die Lex Frisionum (Aachen 802) zeigt folgendes Bild⁴⁶⁾. Aufgezeichnet sind die volksrechtlichen Bußen für vorsätzliche Taten,

45) Es ist von alters üblich, den keorl der Angelsachsen dem Gemeinfreien und daher dem Altfreien des Kontinents gleichzustellen. Aber diese Gleichstellung scheint mir nicht gesichert zu sein. Manche Anhaltspunkte sprechen dafür, daß ein weiterer Standesbegriff vorliegt, der Altfreie und höhere Libertinen zusammenfaßt. Das würde die Annahme bedingen, daß die Übersiedlung frei gestellter Erobererscharen verschiedener Abkunft die Strenge der genealogischen Gliederung beseitigt hat. Eine Parallele würde Island bieten. In Island sind die Standesunterschiede der norwegischen Heimat außerordentlich vereinfacht worden (Maurer, Altnordische Rechtsgeschichte IV S. 167 ff.). Namentlich ist der rechtliche Unterschied zwischen den Altfreien und den Freigelassenen, der im norwegischen Rechte eine so überaus große Bedeutung hatte, in Island in Wegfall gekommen (Maurer a. a. O. S. 184 ff. und S. 196, 197).

46) Vgl. Entstehung der Lex Frisionum 1927 S. 66 ff.